VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/77 DES RATES

vom 20. Dezember 1977

über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung von Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (3), in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG (4), müssen die von einem besonders schwerwiegenden und anhaltenden Beschäftigungsungleichgewicht betroffenen Gebiete bestimmt werden, in denen bei den Maßnahmen, die mit Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds durchgeführt werden, ein erhöhter Beteiligungssatz angewandt wird.

Bei der Bestimmung dieser Gebiete müssen unter anderem ihr spezifischer Rückstand in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, ihre geographische Randlage innerhalb der Gemeinschaft und ihre Bedeutung für die Wirtschaft des Mitgliedstaats, zu der sie gehören, berücksichtigt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei Maßnahmen, die in Grönland, den französischen überseeischen Departements, Irland, Nordirland und dem Mezzogiorno durchgeführt werden, wird der erhöhte Beteiligungssatz nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 71/66/EWG angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. SIMONET

(1) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 15.
(2) Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(4) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.